

VIII.

S chließbe Stimmungen

§ 23

Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit sowie der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung obliegt dem Ministerium für Arbeit sowie den Arbeitsschutzinspektoren bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie den damit beauftragten Organen der Gewerkschaften.

§ 24

Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 40 und 41 sowie §§ 44 bis 46 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) bestraft. Bei schuldhaften Verstößen haben die Arbeitsschutzinspektionen Ordnungsstrafen festzusetzen oder Strafmaßnahmen einzuleiten.

§ 25

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1952 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 870) wird außer Kraft gesetzt.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veränderung in Kraft.

Berlin» den 14. April 1954

Ministerium für Arbeit

M a e h r
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung •
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
des Arbeitseinkommens (2. AStVO).**

Vom 26. März 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) in Verbindung mit Abschnitt VII der Verordnung vom 11. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird folgendes bestimmt:

B 2350

§ 1

**Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die
nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder
Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe**

Die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern

• 1. Durchfb. (GBl. S. 9)

oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 19. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

B 2520

§ 2

Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

Die Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage für die Einkünfte aus versicherungspflichtiger Selbständigen- und Unternehmertätigkeit von Lohnempfängern und Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

B 2170

§ 3

Änderung des § 8 der 2. AStVO

Die nach § 8 der 2. AStVO zu gewährenden Steuerermäßigungen erhalten die Bezeichnung

«steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte“.

Der bisherige Begriff „Erwerbsgeminderte“ kommt in Wegfall. Die Steuerermäßigungen selbst bleiben unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 10. Mai 1954;
2. § 3 mit Wirkung vom 1. April 1954.

(2) Die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens* sowie der Ziff. 5 der Anordnung 143/1951** treten mit Wirkung vom 19. Mai 1954 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

* Siehe Fußnote zur Bekanntmachung, vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — GBl. S. 1413.

** Abgedruckt in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 15(1951 S. 143.